



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 124
„Energiepark Bohmte-Nord“**

Begründung

gem. § 3 (1) BauGB

Proj. Nr: 222468
Datum: 2023-05-30

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Abwägung	4
3	Geltungsbereich	4
4	Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung	4
4.1	Regionales Raumordnungsprogramm	4
4.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	5
4.3	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
5	Bestandssituation	5
6	Klimaschutz / Klimaanpassung	5
7	Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele	6
8	Städtebauliche Festsetzungen	7
9	Örtliche Bauvorschriften	8
10	Erschließung	8
10.1	Verkehrliche Erschließung	8
10.2	Technische Erschließung	8
11	Immissionsschutz	9
12	Umweltbelange	10
12.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	10
12.2	Eingriff / Ausgleich und Ersatz	10
12.3	Artenschutz	10
12.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange	10
13	Abschließende Erläuterungen	10
13.1	Altlasten	10
13.2	Denkmalschutz	11
14	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	11

ANLAGEN:

- Scoping zum Umweltbericht (IPW vom Mai 2023)

HINWEIS:

Zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans werden noch folgende Fachbeiträge und Gutachten erarbeitet:

- Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2023-05-30
Proj. Nr. 222468

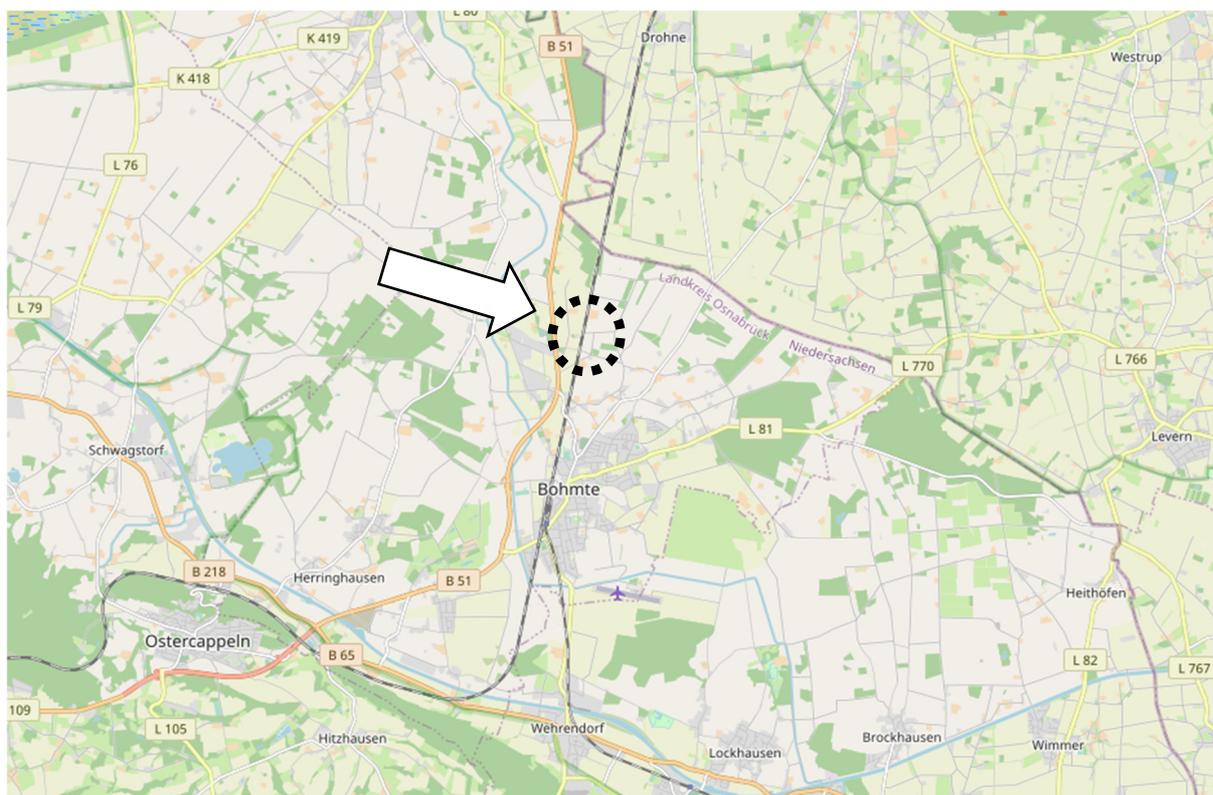
Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
B.A. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Bohmte und umfasst mehrere Teilgeltungsbereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 15 ha und ist annähernd eben.

Planungsziel der Gemeinde Bohmte ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf mehreren Flächen entlang der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Die vorgesehenen Flächen befinden sich vollständig im vergütungsfähigen Bereich von 500 m beidseitig von Schienen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG). Weiterhin befindet sich ein Großteil der Flächen in der 200 m breiten Privilegierungszone gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, in dem die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Strahlungsenergie gesetzgeberisch ausdrücklich begrüßt wird, da diese Flächen durch die hier entlangführende Bahnstrecke bereits vorbelastet sind.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Mit der hier anstehenden Planung möchte die Gemeinde Bohmte den Ausbau von regenerativen Energie (hier: Solarenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt. Das Klimaschutzgesetz für Niedersachsen (2020) sieht für das Land Niedersachsen eine Klimaneutralität bis 2050 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und

Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

Durch die Gewinnung des Stroms durch die Photovoltaikanlagen besteht die Möglichkeit u.a. lokale gewerbliche und industrielle Unternehmen mit Strom zu versorgen. Die Unternehmen profitieren hierbei von einer Energiepreis-Sicherheit, welches ein elementarer Standortvorteil für Bestandsunternehmen, aber auch als Argument für die Akquisition weiterer ansiedlungswilliger Unternehmen anzusehen ist. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms wird auch insgesamt die CO₂-Bilanz verbessert.

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen „Regelverfahren“ mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung einschließlich einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Außerdem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bauleitplangentwurfs werden alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal für die Dauer eines Monats vom bis zum öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Bohmte und umfasst in der Flur 29 das Flurstück 1/2 (teilw.) und in der Flur 30 die Flurstücke 13, 20/4, 35 vollständig und 49 teilweise.

4 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Bohmte ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2004) als Grundzentrum festgelegt. In ihrer Funktion als Grundzentrum hat die

Gemeinde Bohmte die erforderlichen zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen. (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.6 - 01, S. 31).

Zusätzlich sind in der Gemeinde Bohmte „aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen“ (vgl. ebd., Abschnitt D 1.6 - 02, S. 32). Diese Schwerpunktaufgabe wird der Gemeinde Bohmte aufgrund der besonders günstigen verkehrlichen Erschließung an der Bundesstraße 51 zuerkannt.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als „weiße Fläche“ dargestellt. Somit stehen der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange entgegen.

4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bohmte als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Da im Bebauungsplan Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden sollen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für das Plangebiet bestehen derzeit keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

5 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche in den Randbereichen teilweise Gehölzstrukturen aufweisen. Die einzelnen Teilgeltungsbereiche grenzen allesamt einseitig an die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen an. Erschlossen werden die Flächen über die Gemeindestraßen „An der Gräfte“, „In den Dieken“ und „Voltermannstraße“.

6 Klimaschutz / Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist festgehalten, dass *„unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut [werden sollen].“* In Niedersachsen sollen bis zum Jahr 2040 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer gesamten Leistung von 65 GW installiert werden, wovon etwa ein Viertel u.a. mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen umgesetzt werden soll.

Durch die Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Strom durch Photovoltaik kann zudem die Verwendung von fossilen Brennstoffen vermindert werden. Fossile Brennstoffe sind solche, die sich in Jahrmillionen aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Energieträger bilden sich zwar an verschiedenen Stellen der Erde stetig neu, im Verhältnis zum Abbautempo gehen diese Entwicklungsprozesse jedoch extrem langsam vonstatten. Daher werden fossile Energien auch nicht zu den erneuerbaren bzw. regenerativen Energien gezählt. Hierzu gehört jegliche Energie, die energetischen Prozessen entnommen wird, die sich stetig erneuern. Die Planung soll einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, vermindern. Dadurch trägt die Planung u.a. auch zum Schutz der Wohnbevölkerung gegenüber Luftverunreinigung bei.

7 Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele

Die Gemeinde Bohmte strebt an, den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solarenergie) explizit fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der eingangs erwähnten bestehenden gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Für das Plangebiet bestehen konkrete Planungsabsichten zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen auf mehreren Flächen. Zur Schaffung der (bau)planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Energieparks „Bohmte Nord“ ist ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu der Flächennutzungsplan zu ändern. Das Projekt bietet die Möglichkeit, Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer Fläche von rd. 15 ha umzusetzen. Hiermit könnten sowohl Privathaushalte, als auch lokale gewerbliche und industrielle Unternehmen mit regenerativ gewonnenem Strom versorgt werden.

Der Standort für die Entwicklung des Energieparks „Bohmte-Nord“ eignet sich aus mehreren Gründen. Die Flächen sind bereits durch die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen (stark) vorbelastet. Sie befinden sich vollständig im vergütungsfähigen Bereich von 500 m beidseitig von Schienen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und größtenteils in der 200 m breiten Privilegierungszone gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, in dem die Errichtung zur Nutzung von Strahlungsenergie gesetzgeberisch ausdrücklich begrüßt wird. Das Plangebiet ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt und stellt bezugnehmend auf das Landschafts- und Ortsbild lediglich eine durchschnittliche Bedeutung dar. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähig-

keit) der Flächen wird laut NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie als gering eingestuft, weshalb die Flächen keine besonders wertvollen landwirtschaftlichen Bereiche darstellen. Siedlungsstrukturen sind in der näheren Umgebung ebenfalls nur im geringfügigem Maße vorhanden. Den Planungen stehen zudem keine raumordnerischen Belange entgegen. Auch Schutzgebiete, wie beispielsweise Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht in der räumlichen Nähe nicht vorhanden. Alternativflächen wie gewerbliche, industrielle oder militärische Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung bzw. sind nicht vorhanden. Da das Plangebiet, ausgenommen von den Randgehölzen, überwiegend ebene, großflächig zusammenhängende und unverschattete Flächen umfasst sind diese optimal für Freiflächenphotovoltaikanlagen nutzbar. Von der Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann vor dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht abgesehen werden.

8 Städtebauliche Festsetzungen

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele werden für das Plangebiet Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ sind bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung bzw. Zweckbestimmung entsprechen. Insbesondere sind dies Photovoltaikanlagen, die auf Modultischen aufzustellen sind und die entsprechenden Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Batteriespeicher usw..

Die Grundflächenzahl im Sondergebiet wird auf 0,8 begrenzt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zur Ermittlung der Grundfläche nicht die tatsächliche Versiegelung, sondern die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module aus dem Lageplan zugrunde zu legen ist. Der tatsächliche Versiegelungsgrad ist als wesentlich geringer einzustufen, da die Modultische der Photovoltaikanlagen nur auf Stützen stehen und unter den Modultischen sonst keine weitere Versiegelung vorgenommen wird. Um den tatsächlichen Eingriff in den Boden auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, ist für bauliche Anlagen/Nebenanlagen (ohne Photovoltaikanlagen auf Modultischen) eine Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von 0,1 zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Module erforderlichen Fläche flächenhaft festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen halten dabei einen Abstand von 1,0 m zu angrenzenden Flächen ein, um die Möglichkeit wechselseitiger Störungen zu reduzieren. Weitergehende Anforderungen können sich ggf. aus der Landesbauordnung ergeben.

Die Photovoltaikanlagen werden auf Modultischen aufgestellt. Dabei sollen die Module mit dem tiefsten Punkt des Tisches eine Höhe von mind. 0.8 m, jedoch max. 1,2 m über dem gewachsenen Boden erreichen. Dies soll unter den Photovoltaikanlagen einen Bewuchs gewährleisten. Damit soll aber auch gewährleistet sein, dass die Photovoltaikanlagen nicht allzu hoch in das Landschaftsbild ragen.

Die Flächen des Sondergebietes, die nicht durch bauliche Anlagen oder Nebenanlagen genutzt werden, sollen als Extensivgrünland bewirtschaftet werden.

9 Örtliche Bauvorschriften

Für das Plangebiet werden Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 3, 5 und 8 erlassen, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen. Die örtlichen Bauvorschriften sehen vor, dass das Plangebiet (oder Teile davon) mit einem Zaun eingefasst werden dürfen. Außerdem sollen alle im Plangebiet zu errichtenden Solarmodule von gleicher Bauart sowie in Farbe und Ausführung identisch sein, da eine einheitliche Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen soll. Um wesentliche Beeinträchtigungen für den Wasserkreislauf zu vermeiden, ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern.

10 Erschließung

10.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Gemeindestraßen „An der Gräfte“, „In den Dieken“ und „Voltermannstraße“ erschlossen.

10.2 Technische Erschließung

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Im Plangebiet können Trafo-, Speicher- und Übergabestationen errichtet werden.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich, da im Plangebiet keine Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entsteht kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser wie bisher auf den Flächen versickert bzw. in die vorhandenen Gräben abläuft. Nach dem derzeitigen Stand der Technik werden die Stützen für die einzelnen Photovoltaik-Module in den Erdboden gerammt, so dass sich die offene Bodenfläche lediglich um den Durchmesser der Stützen verringert. Dies ist im Verhältnis zur Gesamtfläche zu vernachlässigen.

Schmutzwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an.

Grundwasserabsenkungen

Sofern im Zuge von zukünftigen Bauarbeiten Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist zu berücksichtigen, dass ab einer täglichen Fördermenge von 10 m³ eine wasserrechtliche

Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Osnabrück, zu beantragen ist.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Bei der Objektplanung einer Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass insbesondere die Wechselrichter-Stationen im Plangebiet gut durch die Feuerwehr zu erreichen sind.

Abfallbeseitigung

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage fallen weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

11 Immissionsschutz

Gewerbelärm / anlagenbezogene Emissionen

Von der geplanten Nutzung als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus, die die benachbarten Nutzungen wesentlich beeinträchtigen würden. Auch Spiegelungen und Reflexe der Modul-Oberflächen lösen nach heutigem Erkenntnisstand (Fachliteratur, Rechtsprechung, etc.) im Allgemeinen keine nennenswerten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen aus – die Technologie hat ja ein ureigenes Interesse daran, möglichst viel Sonnenstrahlung zu absorbieren. Die Anlage selbst ist gegenüber Immissionen unempfindlich. Ein dauernder Aufenthalt von Betriebspersonal ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Verkehrslärm

Das Plangebiet mit seinen einzelnen Teilgeltungsbereichen grenzt jeweils einseitig an die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen an. Westlich des Plangebiets befindet sich außerdem die Bundesstraße 51 „Bremer Straße“. Von den Verkehrsanlagen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

12 Umweltbelange

12.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wird bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ ein Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag erstellt. Eine erste Bestandsanalyse mit Gliederungs- und Themenübersicht für den Umweltbericht ist anliegend beigefügt (Scoping-Unterlage).

Die vorliegende Scoping-Unterlage dient u.a. dem Zweck, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

12.2 Eingriff / Ausgleich und Ersatz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

12.3 Artenschutz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

12.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

13 Abschließende Erläuterungen

13.1 Altlasten

Nach dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: 2023) sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Angrenzend an das Plangebiets befindet sich eine Altablagerung sowie eine Altlastenverdachtsfläche.

Die Altablagerung „Bruchheide“ (KRIS-Nr. 740691300004) stellt heute einen Gehölzbestand dar und grenzt westlich an die Bahnschienen und östlich und südlich an einen Teilgeltungsbe-
reich des Bebauungsplans an. Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde stellt die Alt-
ablagerung einen ehemaligen Müllplatz der Gemeinde Bohmte dar, auf dem von ca. 1958 bis
Mitte der 1970er Jahre hausmüllartige Gewerbe-Abfälle, Sperrmüll, Boden und Bauschutt und
Gartenabfälle entsorgt wurden. Der Müllplatz wurde 1975 offiziell geschlossen; jedoch wurde
auch in den Jahren danach immer wieder "wilder Müll" abgelegt. In 1977 wurde der Müll ein-
planiert und mit Erde abgedeckt. Ab 1978 wurde die Rekultivierung durch Ansaat versucht.
Das Areal ist seither sich selbst überlassen.

Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenverände-
rungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren

Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mitzuteilen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

13.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet sowie in der unmittelbar angrenzenden Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

14 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2023-05-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Bohmte, den

.....
Bürgermeister